

Satzung des "FlämingWalk-Vereins"

Auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2008 wurde nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1- Name, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "**FlämingWalk-Verein**" und wird in folgendem "Verein" genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Sobald die Eintragung beim Vereinsregister erfolgt ist, wird der Verein mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.") firmieren.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Sportart "Nordic Walking" und andere Bewegungssportarten weiterzuentwickeln und zu fördern. Er beabsichtigt sich den Dachverbänden anzuschließen und deren Aufgaben und Ziele mitzuverfolgen.
- (2) Der Verein hat sich selbst zur Aufgabe gestellt, das Nordic Walking-Wesen innerhalb der Landkreise Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark, insbesondere in der Nuthe-Nieplitz-Region, besonders zu fördern, in dem er unter anderem den Erhalt des "FlämingWalk[®]" mitgestaltet und erhält. Dieses Ziel versucht der Verein zu erreichen durch:
 - a) Beratung und Betreuung der Mitglieder
 - b) Abhaltung von Lehrgängen
 - c) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder und Trainer
 - d) Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der sportlichen Betätigung und Gesundheitsvorsorge
 - e) Durchführung von Veranstaltungen zur Aufklärung über präventive Gesundheitsvorsorge durch Bewegung
 - f) Unterhaltung von entsprechenden Wegesystemen
 - g) Beratung beim weiteren Ausbau bestehender Sportanlagen FlämingWalk[®]
 - h) Beratung bei der Planung weiterer geeigneter Sportanlagen
 - i) Herrichtung entsprechender Infrastruktur

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 f Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Jedes Mitglied ist gehalten, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen; insbesondere sind sie verpflichtet:

- a) die Grundsätze sportlicher Fairness zu wahren,
- b) die geltenden Gesetze zur Wahrung des Naturlandschafts- und Tierschutzes zu achten,
- c) die Belange des Vereins zu fördern und alle Schäden von ihm abzuhalten,
- d) die ihnen übertragenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten,
- e) zur Beitragszahlung.

§ 3 - Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

a) ordentliche Mitglieder

- natürliche Personen, die den Vereinszweck aktiv fördern und juristische Personen, Behörden und Unternehmen, die in irgendeiner Weise den Vereinszweck aktiv zu fördern bereit und in der Lage sind.

b) fördernde Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages. Hierfür ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für besondere Leistungen in Anerkennung der damit verbundenen Verdienste Ehrenbezeichnungen vergeben. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für außerordentliche Verdienste um die Ziele des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrengaben werden durch den Vorstand vergeben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Mit dem Beitritt zum Verein erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder erlischt bei natürlichen Personen wie unter (1) a) bis c), bei anderen Mitgliedern wie unter (1) b) und c).
- (3) Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen:
- a) wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nicht bis zum 31.03. des Fälligkeitsjahres entrichtet hat,
 - b) wenn nach Aufnahme der Mitgliedschaft Umstände bekannt werden, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten,
 - c) wenn das Mitglied schuldhaft dem Ansehen des Vereins im In- oder Ausland schadet und vorsätzlich den Satzungen entgegen handelt,
 - d) wenn die Voraussetzungen, die zur Aufnahme als förderndes Mitglied geführt haben, entfallen.
- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Beirates;
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
 - c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Prüfberichtes und Erteilung der Entlastung;
 - d) Verabschiedung des jährlichen Finanzplanes;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und des Beirates sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied den Antrag stellt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Bei der Wahl des Vorstandes und des Beirates ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit so entscheidet das Los.

§ 9 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht:
 - a) aus dem ersten Vorsitzenden,
 - b) aus dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) aus dem Geschäftsführer,
 - d) aus dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - e) aus dem Schatzmeister,
 - f) ggf. aus dem/den Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Entscheidung anderen Gremien vorbehalten ist. Insbesondere werden von ihm die Termine über durchzuführende Veranstaltungen, Prüfungen etc. festgesetzt.
- (4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er verfasst die nach den Vereinsbeschlüssen notwendig werdenden Schriftsätze und ist verantwortlich für den Schriftverkehr, wie er sich aus der Vereinsarbeit notwendig ergibt.
Er führt das Mitgliederverzeichnis, die Protokollbücher, das Vereinsarchiv und stellt im Benehmen mit dem Vorsitzenden den Finanzplan auf.

- (5) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Vereinsbeiträge werden von ihm eingezogen. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs kann er Konten eröffnen, worüber er verfügt. Die Konten sind dem Vorstand bekannt zugeben.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet spätestens mit der Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
Bei der ersten Wahl (Gründungsversammlung) wird der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer nur für zwei Jahre gewählt. Danach für vier Jahre.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Jährlich sind mindestens zwei Vorstandssitzungen abzuhalten. Auf Vorschlag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

§ 10 - Beirat

- (1) Für bestimmte Aufgaben kann die Mitgliederversammlung einen Beirat bestimmen. Dem Beirat gehören drei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte, volljährige Vereinsmitglieder an. Vorstand und Beirat bilden den erweiterten Vorstand.
- (2) Dieser erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge und über den Ausschluss von Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist ferner für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Von ihm können Sonderausschüsse und Beauftragte zu besonderen Verwendung ernannt und abberufen werden.
- (3) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 11 - Beschlussfassungen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bzw. des Beirates sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von einen für jede Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Bestimmungen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 - Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierbei sind die Stimmen von zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Auflösung des Vereins müssen bei dieser Mitgliederversammlung allerdings dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder stimmen.
Eine Auflösung des Vereins ist unzulässig, solange mindestens sieben volljährige Mitglieder ein Bestehen bleiben des Vereins wünschen und sich für die Fortführung des Vereins im Sinne der vorliegenden Satzung bereit erklären.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz“ das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 - In Kraft treten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 25.03.2008 in Felgentreu, Ortsteil der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, beschlossen.

Felgentreu, den 25.03.2008

gez. Robert A. Zellermann

gez. Ernst-Georg Ewald

gez. Gabriele Ewald

gez. Heinz-Otto Suhl

gez. Heinz Konsolke

gez. Jutta Konsolke

gez. Ute Krüger

gez. Thomas Wardin

gez. Monika Nestler

gez. André Merten